

HVR-Zusatzbestimmungen zur DHB-Spielordnung (SpO)

(gültig ab 01.07.2024 gemäß EP vom 03.02.2024)

Zusatzbestimmung zu §4

zu Absatz 2

Im Bereich der Jugend sind auch Spielgemeinschaften einzelner Mannschaften zugelassen, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben. Diese Spielgemeinschaften sind jedoch nur auf HVR-Ebene spielberechtigt. Über den Bereich des HVR hinaus sind sie nur spielberechtigt, soweit sie dort zugelassen sind.

zu Absatz 4

Die Erstzulassung einer SG kann nur vor Beginn einer Meisterschaftssaison erfolgen. Sie gilt ab Beginn des neuen Spieljahres (01.07. eines Jahres).

zu Absatz 6

Die Genehmigung einer SG für Jugendmannschaften ist bis zum Beginn evtl. Qualifikationsspiele möglich, auch wenn noch Jugendmannschaften der Stammvereine an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen. Durch die Gründung einer SG erhalten die Jugendlichen keine Spielberechtigung für diese weiterführenden Meisterschaften eines anderen Stammvereins.

zu Absatz 7

Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spielsaison teil und löst sie sich vor Beginn der Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison auf, wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen- oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.

zu Absatz 2

In den Qualifikationsspielen zur neuen Spielsaison dürfen in der jeweiligen Jugend-Alters-Klasse nur Spieler eingesetzt werden, für die auch in der neuen Spielsaison das Jugendspiel-Recht in dieser Altersklasse besteht.

Zusatzbestimmung zu §11 Abs. 1

Eine SG ist kein Verein; die Spieler einer Spielgemeinschaft bleiben Mitglieder in ihrem Verein. Die Spielberechtigung wird zusätzlich für die SG erteilt.

Zusatzbestimmung zu § 13 Beantragung der Spielberechtigung

Online-Ausstellung von Spielausweisen

- I. Im Online-Verfahren über das Spielbetriebsportal nuLiga erteilt der Verein über die Vergabe des Administrationsrecht oder das Recht Spielberechtigungen den entsprechenden Personen die Legitimation Spielberechtigungen online zu beantragen.
- II. Spielberechtigungen werden nur von der Geschäftsstelle (Passstelle) des HVR ausgestellt.

Ausstellung und Umschreibung von Spielerausweisen

1) Antragsunterlagen sind:

- a. vollständig ausgefüllt
- b. vom Spieler unterzeichnet
- c. bei Minderjährigen zusätzlich unterzeichnet von den Erziehungsberechtigten
- d. von den beteiligten Vereinen unterzeichnet und gestempelt
- e. durch Anlage eines entsprechenden Nachweises (je nach Spielrecht/Antrag: Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung, Atteste oder Kopie eines amtlichen Papiers) einzureichen.

Zudem muss mit der Einreichung des Antrages im Online-Portal nuLiga ein entsprechender Personendatensatz für den Spieler existieren und ist ggf. bei einer Neuausstellung oder bei einem Verbandswechsel aus einem nicht nuLiga-Verband anzulegen (dabei ist darauf zu achten keine Dubletten anzulegen)

Fehlerhafte Anträge können nicht bearbeitet werden und gehen an den Verein zurück.

2) Überprüfung der Richtigkeit der Personaldaten

Vor der Beantragung der Spielberechtigung für Spieler muss sich der Verein durch Einsichtnahme in amtliche Papiere von der Richtigkeit der Personaldaten überzeugen. Das Formular ist bei Minderjährigen zusätzlich von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.

3) Überprüfung der Spielberechtigung auf Richtigkeit

Nach Erhalt der Spielberechtigung ist sofort die Richtigkeit der im digitalen Spielausweis enthaltenen Daten zu prüfen. Sind diese falsch, muss die Passstelle unverzüglich mit der Bitte um Berichtigung informiert werden. Spätere Einlassungen, die Daten seien falsch, gehen zu Lasten des Vereins oder des Spielers.

4) Form und Inhalt des Spielausweises

Spielausweise werden im digitalen Format ausgestellt.

5) Ein ordnungsgemäßer (und nur damit gültiger) Spielausweis muss enthalten:

- a. Logo des HVR
- b. Vor- und Zuname des Spielers
- c. ein zeitnahes Passbild des Spielers
- d. das Geburtsdatum des Spielers
- e. den Namen des Vereins, für den das Spielrecht erteilt wird
- f. Bei Spielgemeinschaften: den Namen des Stamm-Vereins und die Namen der Spielgemeinschaften, für die das Spielrecht erteilt wird
- g. Beginn, Dauer und Art der Spielrechte.

6) Bei der Umschreibung einer bereits bestehenden Spielberechtigung gilt für den abgebenden Verein:

- a. Der abgebende Verein hat im Online-System die Spielberechtigung des Spielers mit dem Abmeldedatum abzumelden. Das Abmeldedatum ist der Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalspiel, an dem der Spieler teilgenommen hat, mit diesem Datum beginnt die Wartefrist. Alternativ ist der eingegebene Wechselantrag des aufnehmenden Vereins im online System zu bestätigen.
- b. Die Abmeldebestätigung in Form der generierten PDF-Datei ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der schriftlichen Abmeldung als Handballspieler beim bisherigen Verein dem Spieler bzw. dem anderen Verein auszuhändigen. Ein analoges Vorgehen gilt beim Alternativverfahren.
- c. Kopien des digitalen Spielausweises sind zu vernichten.

7) Bei der Umschreibung einer bereits bestehenden Spielberechtigung gilt für den aufnehmenden Verein:

- a. Angabe des Beginns der Wartefrist (Tag nach dem letzten Spiel für den bisherigen Verein)
- b. Persönliche Sperren des Spielers.

8) Beim Vereinswechsel sind außerdem die in § 23 der Spielordnung enthaltenen Bestimmungen zu beachten, sie gehen in jedem Falle diesen Zusatzbestimmungen vor.

III. Voraussetzungen zur Teilnahme am Online-Verfahren (nuLiga)

Im Bereich des HVR werden Spielberechtigungen/digitale Spielausweise grundsätzlich auf elektronischem Wege (online in nuLiga) beantragt und von der Passstelle ausgestellt.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a) Die antragsberechtigten Personen sind für die Richtigkeit der Daten verantwortlich.
- b) Vor einer Antragstellung zu jedweder Spielberechtigung für eine Person ist im EDV- Programm von nuLiga eine Abfrage für diese Person vorzunehmen, ob für diese Person bereits Daten vorhanden sind. Bei Übereinstimmung darf keine Neuanlage eines Personensatzes erfolgen, sondern es ist der vorhandene Datensatz beim Verein hinzuzufügen.
- c) Der HVR behält sich vor, nicht alle Spielberechtigungsformen für die online Bearbeitung freizugeben.
- d) Bei der Abmeldung einer Spielberechtigung in nuLiga durch einen Berechtigten des Vereins sind alle Kopien des digitalen Spielausweises zu entwerfen.
- e) Die Vereine tragen sämtliche spieltechnischen und personellen Konsequenzen aus dem Missbrauch von Daten oder fehlerhaften Eingaben. Der HVR wird bei Missbrauch des elektronischen Datensystems nuLiga und dem Erschleichen einer Spielberechtigung durch Angabe falscher Daten sportrechtlich (siehe §§ 13 und 25 Rechtsordnung), in besonders schweren Fällen auch strafrechtlich vorgehen.
- f) Die Beantragung eines Spielausweises einschließlich der dafür erforderlichen Unterlagen, Unterschriften und Verpflichtungen sowie der bisherige Spielausweis sind beim aufnehmenden Verein bis drei Jahre nach der Antragstellung aufzubewahren und dem HVR auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- g) Der HVR behält sich vor, Stichproben durchzuführen.
- h) Werden die Unterlagen dem HVR nicht innerhalb einer vom HVR genannten angemessenen Frist vorgelegt, wird die Angelegenheit zur Prüfung der Wirksamkeit der Erteilung der Spielberechtigung und zur Ahndung eines Fehlverhaltens durch den Vizepräsidenten Recht dem Landesspruchausschuss zur Entscheidung zugewiesen.

Zusatzbestimmung zu § 14

Eine Spielberechtigung wird frühestens an dem Tag erteilt, an dem der vollständige Antrag durch den Verein in der Passverwaltung elektronisch eingegangen ist.

Zusatzbestimmung zu § 22 Abs. 1

Für Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die Jugendschutzbestimmungen nicht

Zusatzbestimmung zu § 23 Abs. 1 + 2

Der HVR verfährt in den Absätzen 1 und 2 jeweils nach Punkt b).

Zusatzbestimmung zu § 26

Absatz 1

Auch in den Fällen, in denen bei Vereinswechsel die Wartefrist bei Freundschaftsspielen entfällt, darf der Spieler in Freundschaftsspielen des neuen

Vereins erst eingesetzt werden, wenn die Passstelle des HVR die Spielberechtigung erteilt hat. (Beachte auch § 73 Abs. 3 SpO-DHB)

Absatz. 4

Ungeachtet des Beginns der Wartefrist kann eine Spielberechtigung frühestens an dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag bei der Passstelle eingegangen ist.

Zusatzbestimmung zu § 27 g)

Voraussetzung für den Wegfall der Wartefrist ist die Vorlage eines amtlichen Nachweises über den früheren und den neuen Wohnsitz des Jugendlichen und seiner Personenberechtigten

Zusatzbestimmung zu § 38 Abs. 1 + 5

(1) Die Spielklassen im Erwachsenen-Bereich des HVR unterhalb der Regionalliga tragen folgende Bezeichnungen:

5. Oberliga Rheinland
6. Verbandsliga
7. (frei)
8. Bezirksoberliga
9. Bezirksliga
10. Bezirksklasse

Der Verband kann im Frauen- oder Männerbereich einzelne vorgenannte Spielklassen unbesetzt lassen.

(5) Die Spielklassen im Jugend-Bereich des HVR unterhalb der Regionalliga tragen folgende Bezeichnungen:

4. Oberliga Rheinland (A-C-Jugend)
5. (frei)
6. (frei)
7. Bezirksoberliga (A-E-Jugend)
8. Bezirksliga (A-E-Jugend)

Mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Altersklasse nach § 37 SpO werden fortlaufend nummerisch gekennzeichnet. Sie gelten in der Reihenfolge dieser Nummerierung beginnend mit der Nr. 1 als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO.

Dies gilt auch, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse oder Staffel spielen. Die einmal vorgegebene Rangordnung wird nicht durch den Tabellenstand während der Meisterschaftsserie beeinflusst; für den Auf- und Abstieg ist sie ohne Bedeutung. Sie erlischt, wenn die letzte der so eingeordneten Mannschaften ihre Spielsaison beendet hat.

Zusatzbestimmung zu § 43 Abs. 1

Sind mehr als zwei Mannschaften punktgleich, ist anhand der Ergebnisse der Spiele dieser Mannschaften untereinander eine gesonderte Tabelle zu erstellen. Bei Punktgleichheit erfolgt die Wertung nach der besseren Tordifferenz, sofern alle Spiele mit Torverhältnis gewertet wurden. Sind erneut zwei Mannschaften punktgleich, ist wiederum nach Abs. 1 und 2 zu verfahren

Zusatzbestimmung zu § 48 Abs. 1

Im Bereich des HVR besteht kein Anspruch auf Ersatz

- a. Von Ausgaben (z.B. Schiedsrichterkosten), die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele gepoolt werden.
- b. Von Reisekosten des Spielgegners, soweit dieser in der Hinrunde Gastverein war. Vereine ausgediesener Mannschaften sind an gepoolten Ausgaben anteilig zu berücksichtigen.

Können sich die beteiligten wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der Landessprucausschuss (LSA)

Zusatzbestimmung zu § 50 a) Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

Bei Absage oder schuldhaftem Nichtantreten zu einem Gastspiel in der Hinrunde ist das Rückspiel ebenfalls beim Spielgegner anzusetzen.

Zusatzbestimmung zu § 52 Abs. 1

Für die Bestimmung eines Siegers, Auf-oder Absteigers nach Abs. 1 ist der Verbandsspielausschuss zuständig.

Zusatzbestimmung zu § 55

Hat ein Verein konkrete Anhaltspunkte dafür, dass in der Mannschaft eines anderen Vereins derselben Staffel namentlich benannte Spieler ohne Spielberechtigung mitgewirkt haben, kann er innerhalb von 8 Tagen nach dem betreffenden Spiel die Überprüfung der Spielberechtigung beantragen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf Überprüfung